

Arbeiter
Angestellte
BeamteArbeiter
Angestellte
Beamte

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

www.dstg-berlin.de/grollblatt

Senat will an erkrankten Beamtinnen und Beamten verdienen

Mit der Einführung einer Eigenbeteiligung bei der Beihilfe – der sogenannten „Kostendämpfungspauschale“ – will der Senat offenbar am persönlichen Leid der Beamten verdienen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 10. Juli 2002 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 20. Juli 2002, Seite 192) sollen Beamte und Versorgungsempfänger ab 1. Januar 2003 eine Eigenbeteiligung an der Beihilfe leisten.

Nicht nur dass der Senat mit Sparmaßnahmen zur Arbeitsverdichtung und damit zu einem erhöhten Krankheitsrisiko beiträgt, er bestraft die an Leib und Seele Erkrankten dann ein zweites Mal, indem der eine Eigenbeteiligung an den Kosten für Erkrankungen fordert.

Das Schröpfen der Beamten soll wie folgt aussehen: „Die nach Anwendung des § 14 der Beihilfavorschriften verbleibende Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem ein Beihilfeantrag gestellt wird, entsprechend der Besoldungsgruppe gekürzt:

A 7 bis A 9	um 50 Euro;
A 9 bis A 12	um 100 Euro;
A 13, A 14, C 1 und R 1 bis zur 8. Lebensaltersstufe	um 200 Euro;
A 15, A 16, B 2, C 2, C 3 und R 1 ab der 9. Lebensaltersstufe und R 2	um 310 Euro;
B 3 bis B 7, C 4, R 3 bis R 7	um 460 Euro;
B 8 bis B 11 und R 8	um 770 Euro.

Die Kostendämpfungspauschale vermindert sich um 35 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind.
Für Beamte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages ge-

nannten Gebiet regelt sich die Höhe der Kostendämpfungspauschale nach dem jeweiligen Bemessungssatz ihrer Besoldung.

Für Teilzeitbeschäftigte vermindert sich die Kostendämpfungspauschale im Verhältnis der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit zur Vollarbeitszeit. Die Kostendämpfungspauschale für Versorgungsempfänger beträgt 70% der Kostendämpfungspauschale für die Besoldungsgruppe, nach der die Versorgungsbezüge berechnet werden. Bei Witwen und Witwern beträgt die Kostendämpfungspauschale 40% der für die Besoldungsgruppe maßgebenden Kostendämpfungspauschale.

Von der Erhebung einer Kosten-dämpfungspauschale werden

Fortsetzung Seite 42 >>>

INHALTSVERZEICHNIS

Senat will an erkrankten Beamten verdienen	41
DSTG fordert Angleichung der Bezahlung	43
Schlechte Konjunktur drückt Steuereinnahmen	44
Wahl der Schwerbehindertenvertretung	45
Auswirkungen des Versorgungsänderungsgesetzes	46
Kürzung der Einkommensangleichung	47
Leistungsangebot der DSTG: Zeitungen und Broschüren	48

Senat will an erkrankten Beamtinnen und Beamten verdienen

>>> Seite 41

folgende Personengruppen ausgenommen:

1. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. Beamte in der Elternzeit, soweit ihnen ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gewährt wird,
3. Waisen,
4. Beihilfeberechtigte, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind,
5. Versorgungsempfänger mit Mindestruhegehalt nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und ihre Hinterbliebenen.

Die Erhebung einer Kostendämpfungspauschale entfällt für Aufwendungen für

Vorsorgeuntersuchungen oder Aufwendungen wegen dauernder Pflegebedürftigkeit.

Um weiterhin auch nach dem 1. Januar 2003 allen Beamten die Kostendämpfungspauschale zu ersparen, ruft die DSTG zu einer Aktion mit dem Motto auf:

DSTG – Mitglieder wehren sich!!

Um dies Wirklichkeit werden zu lassen, fordern wir alle Mitglieder auf, ab 1. Januar 2003 mit dem Rechtsschutz der DSTG gegen die tatsächliche Kürzung der Beihilfe um die Kostendämpfungspauschale vorzugehen.

Mit Rat und Tat stehen Ihnen gerne die Vertreter der DSTG in den Bezirksgruppen und der Landesleitung zur Verfügung.

Dieser Weg muss beschränkt werden,

da die Politik derartige finanzielle Belastungen auch auf die Gefahr, gegen die Vorschrift der amtsangemessenen Alimentation zu verstoßen, unbedingt einführen wollte.

Selbst der Senator für Inneres ist im Vorfeld dieser Gesetzesvorschrift wortbrüchig geworden. Er hatte ausdrücklich zugesagt, dass Vorschläge, die das vorgesehene Einsparpotential erreichen, zu einem Verzicht auf die Einführung der so genannten Kostendämpfungspauschale führen würden.

Entsprechende Vorschläge der Deutschen Steuer-Gewerkschaft und des DBB-Berlin hat der Innensenator nach einem Schreiben vom 29.04.02 noch nicht einmal geprüft, sondern lapidar auf die parlamentarischen Beratungen verwiesen.



DSTG-Landesvorsitzender Detlef Dames im Dialog mit einer Reporterin des Fernsehsenders „TV.Berlin“

IMPRESSUM

DSTG DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT - Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung im DBB - Beamtenbund und Tarifunion

Herausgeber Landesleitung der DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT - LANDESVERBAND BERLIN, Motzstraße 32, 10777 Berlin (Tempelhof-Schöneberg)
Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle: Montag 9:00 - 18:00 Uhr Dienstag - Donnerstag 9:00 - 14:00 Uhr
Telefon: 030 21473040 Telefax: 030 21473041 e-mail: info@dstg-berlin.de

Internet www.dstg-berlin.de

Schriftleitung Jürgen Köchlin, stv. Landesvorsitzender der DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT BERLIN

Redaktion Detlef Dames, Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Christa Röglin, Rita Rohde, Frank Schröder, Jeàn Wandkowski
Redaktions-/Anzeigenschluss ist jeweils der 15. des Monats. Namentlich gezeichnete Beiträge stellen in jedem Falle nur die Meinung des Verfassers dar. Bei Leserbriefen, e-mail und Faxen behält sich die Redaktion Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor.

Gestaltung/Layout Jürgen Köchlin Fotos: DSTG BERLIN Archiv

Druck DRUCKEREI WICHMANN - Offsetdruck - Buchbinderei, Askaniering 155-156, 13585 Berlin-Spandau
Telefon: 030 3752030 Telefax: 030 3755226 e-mail: druckerei.wichmann@t-online.de

Titellayout Karsten Köchlin

Auflage 8.500 Exemplare - Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

September 2002

DSTG fordert sofortige Angleichung der Bezahlung Ost an West für Arbeiter, Angestellte und Beamte

In seiner Sitzung vom 2. bis 4. Mai 2002 in Heilbronn hat der Bundeshauptvorstand folgende EntschlieÙung angenommen:

„Die Bundesleitung wird beauftragt, alles Notwendige zu unternehmen, um eine sofortige Angleichung der Bezahlung Ost an West für Arbeiter, Angestellte und Beamte zu erreichen.

Ist eine 100 %ige Angleichung in einem Schritt nicht möglich, so ist diese in maximal 4 Stufen bis zum Jahr 2006 mit folgenden Jahresscheiben

1. Januar 2003	92,5%
1. Januar 2004	95,0%
1. Januar 2005	97,5%
1. Januar 2006	100 %

zu realisieren.

Des Weiteren ist die Jahressonderzahlung auf 100% eines Monatsgehaltes im Tarifgebiet Ost nach dem Stand von 1994 anzugleichen.“

Die Angleichung der Löhne, Gehälter und Auszubildendenvergütungen im öffentlichen Dienst ist längst überfällig. Mehr als 11 Jahre nach der Herstellung der deutschen Einheit ist es für die politisch Verantwortlichen unabdingbar, Farbe zu diesem wichtigen Thema zu bekennen. Ein Anfang muss bei den Arbeitnehmern gemacht und auf die Beamtenschaft umgeklappt werden.

Am Ende der Laufzeit des gegenwärtigen Tarifvertrages erhalten die Bediensteten in den neuen Bundesländern (Ausnahme: Berlin) im Vergleich zu ihren Kolleginnen und Kollegen der alten Bundesländer nur 90% Vergütung bzw. Entlohnung.

Berücksichtigt man noch die längere Arbeitszeit im Geltungsbereich der Ost-Tarifverträge, so reduziert sich dieser Prozentsatz nochmals.

Es kann nicht hingenommen werden, dass für die gleichen Tätigkeiten unterschiedliche Gegenleistungen von den Arbeitgebern gewährt werden. Die unterschiedlichen Arbeits- und Einkommensbedingungen sind sozialer Sprengstoff und sind eine schwere Ungerechtigkeit. Unzufriedenheit und Demotivation bei unseren Beschäftigten ist die Folge.

Die Politiker aller Parteien in Ost und West müssen endlich ihr plakativ vortragenes Bekenntnis, neben der recht-

lichen und politischen Einheit auch für die soziale Einheit einzustehen, wahr machen.

Es ist nicht mehr vermittelbar, dass für die Einkommensverhältnisse von Bedeutung ist, ob sich der Stammsitz einer Behörde auf „Westgebiet“ oder „Beitrittsgebiet“ befindet.

Ein weiterer Schritt zu einer Zweiklassengesellschaft ist vorprogrammiert.

Geht es nach dem Willen einiger Politiker, dann sollen die Einkommensverhältnisse im öffentlichen Dienst abhängig gemacht werden von der Steuerkraft der jeweiligen Region. Gedankenspiele zum Austritt aus dem Flächentarifvertrag und der Abschluss von regionalen Tarifverträgen ist die Folge. Diese Sichtweise trägt zur Beibehaltung der Ungleichheit in den Lebensverhältnissen bei, befördert maßgeblich die zunehmende Abwanderung qualifizierter Fachkräfte von Ost nach West und stellt sich demzufolge als Konjunkturbremse Ost höchsten Ranges vor.

Deshalb ist die rasche Angleichung der Gehälter nicht nur ein Akt sozialer und tariflicher Gerechtigkeit, sondern auch eine dringliche Maßnahme wirtschaftlicher Vernunft. Auch das Einkommensangleichungsgesetz in Berlin, das den Tarifangehörigen bislang die 100% gesichert hat ist kein Ersatz für einen Tarifvertrag, wie die Arbeitnehmer der Hauptstadt bei

der Streichung von 1,41% soeben erfahren mussten.

Die vollständige Angleichung der tariflichen Rechtsverhältnisse Ost an West ist ein Anliegen aller neuen Bundesländer (incl. Berlin). Der BAT-O ist ein zeitlich befristetes Instrumentarium, das für die Übergangs- und Aufbauzeit im öffentlichen Dienst in den neuen Bundesländern seine Berechtigung hatte. Nach mehr als elf Jahren nach der Herstellung der Einheit Deutschlands hat der BAT ostdeutscher Prägung seinen Sinn verloren.

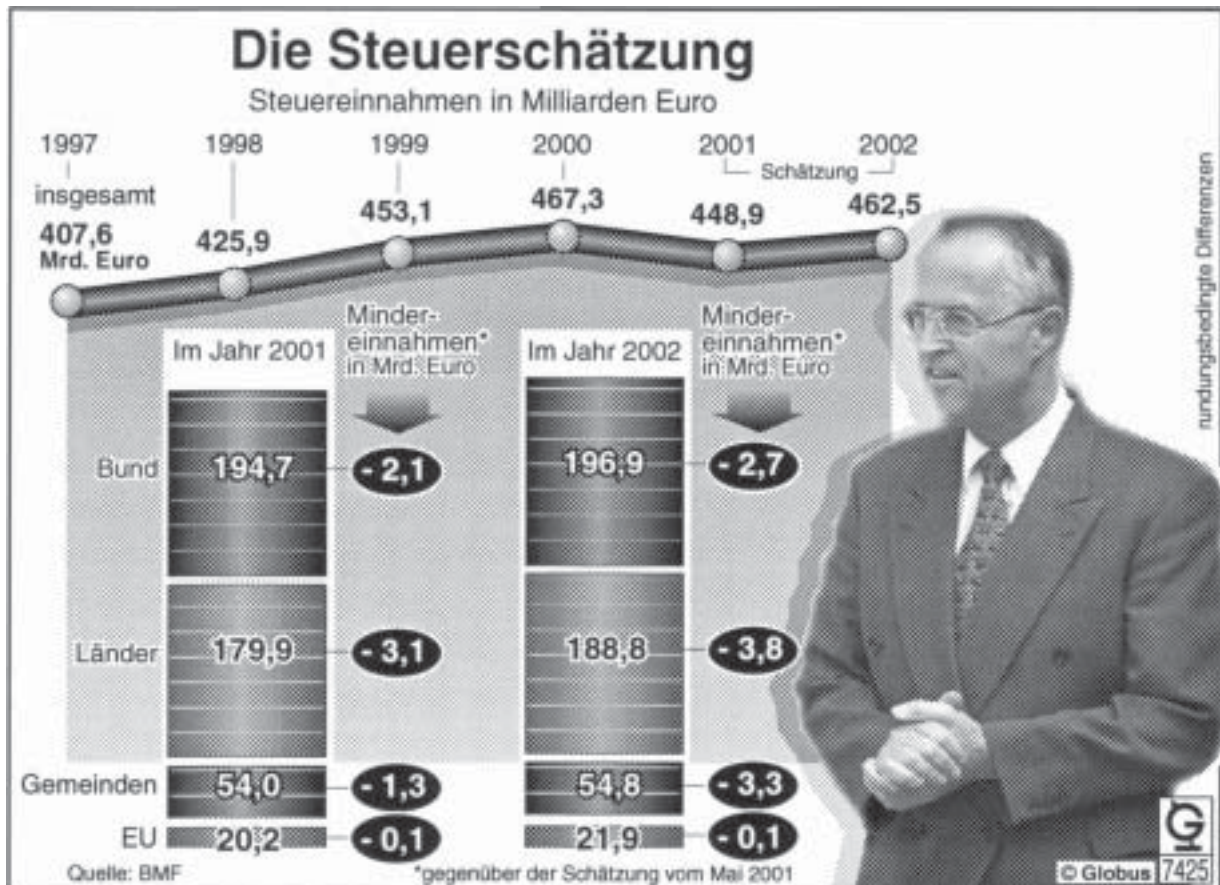
Deshalb fordern die Landesverbände der Deutschen Steuer-Gewerkschaft der neuen Bundesländer und Berlins die Überführung des ostdeutschen in bundeseinheitliches Tarifrecht auf der Basis der derzeit in den alten Bundesländern geltenden Manteltarifvorschriften.

Eine weitere Ungerechtigkeit in der Bezahlung liegt auch bei den Sonderzahlungen, insbesondere beim so genannten „Weihnachtsgeld“. Wegen des Einfrierens auf die Verhältnisse von 1994 werden in Ostdeutschland nach wie vor nur 75% der vergleichbaren Leistung im öffentlichen Dienst der alten Bundesländer gezahlt (65,89% des Dezembergehaltes Ost im Vergleich zu 87,86% West).

Diese Leistung ist bei der nächsten Lohn- und Vergütungsrunde anzupassen.

Schlechte Konjunktur drückt Steuereinnahmen

Bund, Länder, Gemeinden und EU müssen für die Kalenderjahre 2001 und 2002 Steuerausfälle von 16,5 Milliarden Euro in Kauf nehmen. Für 2001 belaufen sich die Mindereinnahmen auf rund 6,6 Milliarden Euro; 2002 erwarten die Steuerschätzer Mindereinnahmen von fast zehn Milliarden Euro. Besonders betroffen sind die Länder, denen der Schätzung zufolge insgesamt rund sieben Milliarden Euro Steuereinnahmen fehlen werden. Der Bund muss mit Mindereinnahmen von fast fünf Milliarden Euro rechnen. Der Rückgang der Steuereinnahmen ist eine Folge der schlechten konjunkturellen Lage, die sich nach den Anschlägen in den USA vom September 2001 weiter getrübt hat.



Die Steuer-Warte die Ausgaben 1997 bis 2001 auf CD

Auf vielfachen Wunsch bietet der Steuer-Gewerkschaftsverlag „Die Steuerwarte“ 1997, 1998, 1999, 2000 und 2001 in elektronischer Form auf CD an. Auf der CD befinden sich die kompletten Inhalte: Die Steuerwarte 1997 –2001, Autorenverzeichnis und Stichwortverzeichnis 1981 bis 1996 (PDF-Format), Anleitung im Word 2000/2.0-Format und der aktuelle „Acrobat Reader“.

Preis der CD einschl. Porto, Verpackung und MWSt: DSTG-Mitglieder und Abonnenten 16,00 Euro. Nichtmitglieder 70,00 Euro. Die Zahlung kann per Vorausscheck oder gegen Rechnung erfolgen. Bestellungen mit Bestätigung der DSTG-Mitgliedschaft durch die Bezirksgruppe sind zu richten an:

Steuer-Gewerkschaftsverlag
Friedrichstr. 169/170, 10117 Berlin

Telefon: 030 206256-650 - Telefax: 030 206256/601 - Internet: stgv@dstg-verlag.de

Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) schreibt in § 94 Absatz 1 Satz 1 zwingend vor, dass in Betrieben und Dienststellen, in denen wenigsten fünf schwer behinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt werden, eine Vertrauensperson und mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen sind. Das SGB IX stellt die Schwerbehindertenvertretung damit als besondere Interessenvertretung der schwer behinderten Beschäftigten gleichberechtigt neben die allgemeine Vertretung der Tarifangehörigen und Beamten (Betriebs-/Personalräte) und übernimmt hierzu viele Elemente aus dem Betriebsverfassungs- und dem Personalvertretungsrecht.

Im Jahr 2002 müssen in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November alle Dienststellen eine neue Schwerbehindertenvertretung wählen, die noch keine haben oder deren bisherige Schwerbehindertenvertretung ihr Amt vor dem 1. Oktober 2001 angetreten hat.

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle schwer behinderten und gleichgestellt behinderten Beschäftigten.

Wer kann gewählt werden?

Wählbar sind alle Beschäftigten, die auch in den Personalrat gewählt werden können. Das heißt: die Vertrauensperson der Schwerbehinderten muss nicht selbst schwer behindert sein!

Wer ist wählbar?

Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind:

- die Vollendung des 18. Lebensjahres

- ein nicht nur vorübergehendes Beschäftigungsverhältnis
- eine mindestens sechsmonatige Betriebszugehörigkeit

Unterliegen Kandidatinnen und Kandidaten einem besonderen Schutz?

Kandidatinnen und Kandidaten genießen den gleichen persönlichen Schutz – Kündigungs- und Abordnungsschutz – wie die Kandidatinnen und Kandidaten für die Betriebs- oder Personalratwahlen. Auch für die nicht Gewählten gilt dieser Schutz noch bis zu sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses – ebenso für den Wahlvorstand.

Wie wird gewählt?

Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Es gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl.

Vereinfachtes Wahlverfahren

Das vereinfachte Wahlverfahren regelt die Wahl in Dienststellen/Betrieben mit weniger als 50 schwer behinderten Beschäftigten.

Wahlleitung:

Die Wahlversammlung wird von einer Person geleitet, die von den anwesenden Wahlberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. Die Wahlleitung kann, muss aber nicht selbst wahlberechtigt sein; zur Wahlleitung können deshalb auch sonstige Teilnahmeberechtigte wie Personalratsmitglieder gewählt werden!

Förmliches Wahlverfahren

Das förmliche Wahlverfahren findet Anwendung bei 50 oder mehr Wahlberechtigten.

Wahlvorstand:

Der dreiköpfige Wahlvorstand, der anschließend die Wahlvorbereitung und Wahl der Schwerbehindertenvertretung durchführt, ist 8 Wochen vor der Wahl durch die bisherige Schwerbehindertenvertretung zu bestellen bzw. in einer Versammlung der schwer behinderten Beschäftigten zu wählen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können, müssen aber nicht selbst wahlberechtigt sein; in den Wahlvorstand können deshalb auch sonstige Teilnahmeberechtigte wie Personalratsmitglieder gewählt werden!

Ist die Wahl anfechtbar?

Hinsichtlich der Wahlanfechtungsmöglichkeiten verweist § 94 Absatz 6 Satz 2 des SGB IX auf die Anfechtung der Betriebsrats- bzw. Personalratwahlen. Die Anfechtung der Wahl kann nur binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen. Zuständig ist in allen Fällen das Arbeitsgericht – auch für den öffentlichen Dienst.

Wer muss über die Wahl informiert werden?

Der Arbeitgeber hat dem zuständigen Integrationsamt und Arbeitsamt die Wahl der Schwerbehindertenvertretung anzuzeigen (§ 80 Absatz 8 SGB IX). Weitere Informationen unter „www.dstg-berlin.de/schwerbehindertenwahl“.

Vereinfachtes Wahlverfahren §§ 18 bis 21 SchwbVVO

Vor der Wahl:

Spätestens 3 Wochen vor Ende ihrer Amtszeit lädt die Schwerbehindertenvertretung zur Wahlversammlung ein (Aushang oder Schreiben).

Wahlversammlung:

Wahlberechtigte wählen Wahlleiter/in, evt. auch zusätzliche Wahlhelfer/innen
Wahlleiter/in leitet danach die Versammlung und führt alle Wahlen durch:

- Bestimmung der Zahl der Stellvertreter/innen
- Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten
- Wahl der Stellvertreter/innen

Zu wählen sind eine Vertrauensperson der Schwerbehinderten und mindestens ein stellvertretendes Mitglied.

Die Stimmen werden unverzüglich öffentlich ausgezählt und das Ergebnis festgestellt.

Nach der Wahl:

Wahlleiter/in benachrichtigt die gewählten Personen, die innerhalb von drei Tagen erklären, ob sie die Wahl annehmen oder ablehnen;

Wahlleiter/in macht die Namen der Schwerbehindertenvertretung und Stellvertretung durch einen zweiwöchentlichen Aushang bekannt;

Wahlleiter/in informiert die Dienststelle;

Wahlleiter/in informiert den örtlichen Personalrat;

Dienststelle benennt dem zuständigen Integrationsamt und dem Arbeitsamt die neue Schwerbehindertenvertretung und Stellvertretung.

Auswirkungen des Versorgungsänderungsgesetzes

Der Bundesrat hat am 20. Dezember letzten Jahres dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 zugestimmt. Mit diesem Gesetz soll eine wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Rentenreformmaßnahmen aus dem Altersvermögensergänzungsgesetz und dem Altersvermögensgesetz auf die Beamtenversorgung erreicht werden.

Die wichtigsten Eckpunkte, die seit dem 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten sind, sehen folgendermaßen aus:

- Bei den acht ab dem Jahre 2003 folgenden Versorgungsanpassungen wird die Erhöhung der Versorgungsbezüge in gleichen Schritten abgeflacht. Durch diesen geringeren Anstieg des Zuwachses wird der Höchstversorgungssatz von 75% auf 71,75% abgesenkt. Entsprechend sinkt der jährliche Steigerungssatz von 1,875% auf 1,79375%;
- Den aktiven Beamten wird die Möglichkeit eröffnet, private Altersvorsorge zu betreiben. Sie werden ab dem Jahre 2002 in die gesetzliche Förderung einer privaten zusätzlichen Altersvorsorge einbezogen;
- Der Aufbau der Versorgungsrücklage wird für acht allgemeine Anpassungen ausgesetzt. Der weitere Aufbau der Versorgungsrücklagen

mit um jeweils 0,2% verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen wird ab dem Jahre 2011 unverändert fortgesetzt und endet nach 7 Einkommensanpassungen im Jahre 2017;

- Die Versorgungsrücklagen wachsen während der Zeit der Aussetzung weiter an. Der bis 2002 erreichte Basiseffekt von 0,6% wird Jahr für Jahr ebenso wie die Hälfte der Einsparungen aus der Absenkung des Versorgungsniveaus den Versorgungsrücklagen zugeführt.
- Die Hinterbliebenenversorgung wird in die Reformmaßnahmen einbezogen. Das Witwen-/Witwergeld wird von 60% auf 55% herabgesetzt. Dies gilt jedoch nur für Neufälle bei lebensjungem Ehepartnern, die bei Inkrafttreten des Gesetzes jünger als 40 Jahre alt sind und für Ehen, die ab dem Jahre 2002 geschlossen werden. Die Mindestversorgung bleibt von der Niveauabsenkung ausgenommen;
- Es werden Kindererziehungszuschläge, Kindererziehungsergänzungszuschläge, Kinderzuschläge zum Witwengeld sowie Pflege- und Pflegeergänzungszuschläge eingeführt;
- In die Änderungsvorhaben werden sämtliche Versorgungsempfänger einbezogen, mithin auch die vorhandenen Versorgungsempfänger und die versorgungsnahen Jahrgänge;

• Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst werden nur noch dann berücksichtigt, wenn sie für die Laufbahn des Beamten förderlich sind;

- Das Sondervermögen der Versorgungsrücklagen ist erst ab dem 1.1.2017 einzusetzen;
- Steuerlich gefördert werden Altersvorsorgebeiträge, die zugunsten von Altersvorsorgeverträgen geleistet werden, wenn die Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen erfüllt sind.

Zum gesetzgeberischen Prozedere ist anzumerken, dass trotz der intensiven Einflußnahme der Bundesrat das Vorhaben nicht gestoppt hat. Er ist damit nicht der Empfehlung gefolgt, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Als Beobachter hatte der DSTG-Bundesvorsitzende den Eindruck, dass entgegen vorheriger anderer Äußerungen – die Zustimmung zum Gesamtpaket abgeprochen war. Weder gab es Wortmeldungen, noch wurde eine Erklärung zu Protokoll gegeben. Der Bundesvorsitzende Dieter Ondracek hat sich deshalb schriftlich an die Finanzminister und –senatoren der Länder gewandt und darum gebeten, die Position des jeweiligen Landes zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 zu erläutern.

Die Antworten sind im DSTG-Magazin abgedruckt.

Beamtendarlehen

Finanzierungen

zu Top-Konditionen

- für Beamte und unkündbare Angestellte im Öffentl. Dienst
- **kein** Schufa-Eintrag
- ab **5.9%** Nominalzins
- bis 100.000 •
- z.B. für Umschuldung, Studium der Kinder, etc.

Ihr Ansprechpartner:

Werner Heinen ° financial planner
S/AFE Finanzplanung
in den Leibnizkolonnaden
Walter-Benjamin-Platz 8
10629 Berlin
Tel.: (030) 39 90 70 75
Mobil: (0171) 68 42 807

DSTG-Beratung für Mitglieder

Für Mitglieder des DSTG-Landesverbandes Berlin steht die DSTG-Berlin jeweils am Montag von 17:00 bis 18:00 Uhr für Beratungstermine bereit:

- Fragen rund um die Pension
- Fragen zur neuen Betriebsrente

DSTG gegen Kürzung der Einkommensangleichung

Mit dem vom Abgeordnetenhaus gefassten und am 7. Juli 2002 wirksam gewordenen Beschluss ist das Einkommensangleichungsgesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2002 (rückwirkend) in Kraft getreten. Einwendungen und Proteste des dbb-Berlin und der DSTG haben trotz aller Bemühungen nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt, die Absenkung der Bezüge im Bereich des BAT-O und BMTG-O um 1,41% zu verhindern.

Der dbb-Berlin ist weiterhin auf der politischen Ebene umfangreich tätig, diese sozial ungerechte, mitarbeiterfeindliche und Arbeitsunfrieden stiftende Maßnahme unverzüglich zurückzunehmen. Andererseits lässt der dbb-Berlin derzeit eine Prüfung vornehmen, ob der Beschluss des Abgeordnetenhauses

rechtlich zulässig war, insbesondere unter dem Aspekt, dass die Zahlung der Löhne und Vergütungen Ost seit über 6 Jahren zu 100% der Tarife West erfolgt und die betroffenen Beschäftigten von einem dem Gewohnheitsrecht analogen Vergütungs- bzw. Lohnanspruch ausgehen konnten.

Der dbb-Berlin lässt nicht zu, dass einem Kreis von Beschäftigten Extra-Leistungen zur Sanierung des Landeshaushalts aufgebürdet werden, insbesondere weil diese Kolleginnen und Kollegen für die Haushaltsmisere absolut keine Verantwortung tragen.

DSTG-Landeshauptvorstand 2002



Joachim Jetschmann - DBB-Landesvorsitzender, Dieter Ondracek - DSTG-Bundesvorsitzender, Detlef Dames - DSTG-Landesvorsitzender



Delegierte des DSTG-Landeshauptvorstandes verfolgen interessiert die Ausführungen des DSTG-Bundesvorsitzenden Dieter Ondracek

Das Leistungsangebot . . .

Beispiel

Zeitschriften und Zeitungen

„Steuer-Gewerkschafts-Handbuch“

Jedes Mitglied erhält alle vier Jahre das DSTG-Nachschlagewerk mit Satzung, Grundsatzprogramm, Rechtsschutzordnung sowie mit Adressen der DSTG-Mitgliedsverbände, der Ministerien, Oberfinanzdirektionen, Finanzgerichte.

„DSTG Magazin“

DSTG-Mitglieder erhalten zehn Mal im Jahr in den Dienststellen umfassende Informationen der gewerkschaftspolitischen Arbeit auf Bundes- und Landesebene. Das Magazin veröffentlicht Leserbriefe, steuerliche Aufsätze, wichtige Urteile und hat u.a. eine Tauschcke beim Arbeitsplatztausch zwischen den einzelnen Bundesländern innerhalb der Steuerverwaltung.

„Steuer-Warte“

Regelmäßig mit dem Gewerkschaftsmagazin erhalten DSTG-Mitglieder in den Dienststellen die „Die Steuer-Warte“ – eine Steuerfachzeitschrift mit Fachaufsätzen und neuester Rechtsprechung, die Interessierte fachlich auf dem laufenden hält.

Zeigen Sie sich solidarisch - treten Sie in die Fachgewerkschaft ein!

DSTG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

Ausfüllen und bitte an die DSTG-Berlin senden:

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Berlin
Motzstraße 32

10777 Berlin

FAX: 030 21473041

Ja, ich werde Mitglied der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in die Deutsche Steuer-Gewerkschaft – Landesverband Berlin- mit Wirkung vom 2002.

Name: Vorname:

Dienststelle Telefon d.:

..... Berlin, den (Unterschrift)